
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittetal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 12

Dienstag, den 15. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite 63-64	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern im Bereich des Kreises Mettmann
Seite 65-66	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2018
Seite 66	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 28. Mai 2018
	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 67-69)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 67-69	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Mettmann

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGV-SEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in den Anlagen aufgeführten Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen
- in der jeweils gültigen Fassung.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung

einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2018 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2016 wird zum 30. Juni 2018 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Mettmann, den 07. Mai 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
In Vertretung
Hanheide

Zusätzlicher Hinweis:

Die komplette Gefahrgut-KartenCD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) zu beziehen.

Anlage zur Allgemeinverfügung 2018**Stadt Erkrath**

Beethovenstraße - Bergische Allee - Erkrather Straße - Feldhof - Geresheimer Landstraße - Hochdähler Straße - Kemperdick - Kreuzstraße - Mettmanner Straße - Neanderstraße - Neandertal - Schimmelbuschstraße.

Stadt Haan

Alleestraße - Am Schlagbaum - Bahnhofstraße - Bergische Straße - Böttinger Straße - Diekerstraße (zwischen Feldstraße und Flurstraße) - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Ellscheider Straße (zwischen Feldstraße und Millrather Weg) - Feldstraße - Flurstraße - Gräfrather Straße - Gruitener Straße - Hochdähler Straße - K 20n - Kaiserstraße - Landstraße (zwischen Rheinische Straße und AS Haan Ost - A46) - Mettmanner Straße (zwischen Stadtgrenze Haan/Mettmann und Zufahrt Gruiten-Dorf) - Millrather Straße - Nordstraße - Ohligser Straße (zwischen Am Schlagbaum und Stadtgrenze Haan/Hilden) - Ortsumgehung Haan Gruiten (L423n) - Rheinische Straße.

Stadt Heiligenhaus

Hauptstraße (von Abtskücher Straße bis Westfalenstraße sowie von Kurze Straße bis Höselers Platz) - Höselers Platz (B227) - Höselers Straße (B227) - Kurze Straße - Pinner Straße (B227) - Ratinger Straße (L156) (von Höselers Platz bis BAB-Anschlussstelle „Heiligenhaus“; A 44) - Rheinlandstraße (von Kettwiger Straße bis Kurze Straße) - Velberter Straße (B227) - Westfalenstraße.

Stadt Hilden

Auf dem Sand - Baustraße (L403, nur zwischen Richrather Straße und Am Lindenplatz) - Benrather Straße - Berliner Straße (B228) - Düsseldorfer Straße (B228) - Elberfelder Straße (B228) - Eller Straße (L85) - Forststraße (zwischen Düsseldorfer Straße und Hülsenstraße) - Großhülsen - Herder Straße (zwischen Auf dem Sand und Stockhausstraße) - Hülsenstraße - Im Hülsenfeld - Kirchhofstraße (L403) - Kleinhülsen - Klotzstraße (L404) - Liebigstraße - Am Lindenplatz (L403, zwischen Baustraße und Kirchhofstraße) - Max-Volmer-Straße - Nidenstraße - Nordring (L403) - Ostring (L282) - Oststraße (vom Ostring bis Elberfelder Straße) - Otto-Hahn-Straße - Reisholzstraße (westlich der Forststraße) - Richrather Straße (L403) - Walder Straße (ausgenommen zwischen Berliner Straße und An der Gabelung) - Westring.

Stadt Langenfeld

Berghausener Straße - Bergische Landstraße - Düsseldorfer Straße - Elberfelder Straße - Hardt - Hildener Straße - Hitdorfer Straße (von Kalkhecker Straße bis Stadtgrenze Leverkusen) - Kalkhecker Straße - Knipprather Straße - Kölner Straße - Landwehr - Ohligser Straße - Opladener Straße - Rheindorfer Straße (NUR zwischen Kalkhecker und Kölner Straße - Schneiderstraße - Trompeterstraße - Winkelsweg (von Berghausener Straße bis Schneiderstraße).

Stadt Mettmann

Am Korreshof - Beethovenstraße (K 37) - Bergstraße - Berliner Straße (L 156) - Bollenhöhe - Düsseldorfer Straße (B 7, L 156, städtische Straße) zwischen Ortseingang und Berliner Straße - Elberfelder Straße zwischen Flurstraße und Kreisverkehr Osttangente –ab Kreisverkehr bis Einmün-

dung Südring städtische Straße - Flurstraße (K 37) - Gold-Zack-Straße - Gruitener Weg (städtische Straße, L 423) - Industriestraße - Johannes-Flintrop-Straße von Goldberger Straße bis Kreisverkehr Seibelstraße - Kleberstraße - Marie-Curie-Straße - Meiersberger Straße (L 422) - Nordstraße (L 156) zwischen Übergang Nordstraße / Hasseler Straße und Berliner Straße - NTN-Straße - Ötzbachstraße - Oststraße - Osttangente (K 18n) - Rudolf-Diesel-Straße - Schöllersheider Straße - Seibelstraße - Seibelquerspange - Südring (B 7) - Talstraße - Wilhelm-Becker-Straße - Wülfrather Straße (K 38) - Zur Gau.

Stadt Monheim

Alfred-Nobel-Straße - Am Kielsgraben (L 353n) - Baumberger Chaussee (von Berghausener Straße bis KV Am Kielsgraben (L 353n) sowie von Am Kielsgraben bis Opladener Straße) - Berghausener Straße ((L353) von Stadtgrenze Langenfeld bis zur Baumberger Chaussee) - Bleer Straße - Garather Weg (K13) - Griesstraße (von Schwanenstraße bis Sandstraße) - Hauptstraße (L293) - Kapellenstraße - Langenfelder Straße (L43) - Monheimer Straße (L293) - Niederstraße - Opladener Straße (von Stadtgrenze in Höhe Autobahnabfahrt A59 bis Tankstelle in Höhe Schwalbenstraße) - Rheinpromenade - Rheinuferstraße - Sandstraße (von Griesstraße bis Monheimer Straße) - Schwanenstraße - Thomasstraße (K13) - Urdenbacher Weg (L293).

Stadt Ratingen

Am Löken - Am Roten Kreuz (zwischen Kaiserswerther Straße und Daniel-Goldbach-Straße) - Am Sondert - Bahnhofstraße - Bahnstraße (zwischen Homberger Straße und Tankstelle) - Bissingheimer Straße (zwischen A524 und Brandsheide) - Blyth-Valley-Ring (nur von Stadionring bis zur AS Ratingen/Lintorf - A52) - Brachter Straße - Brandsheide - Breitscheider Weg (zwischen Brandsheide und Am Löken) - Broichhofstraße - Daniel-Goldbach-Straße (zwischen Am Roten Kreuz und Tankstelle) - Hans-Böckler-Straße (zwischen Düsseldorfer Straße und Tankstelle) - Homberger Straße - Heiligenhauser Straße (bis ehemalige Tankstelle) - Kaiserswerther Straße (zwischen Stadtgrenze Düsseldorf und Am Roten Kreuz) - Kölner Straße - Meiersberger Straße - Mülheimer Straße - Stadionring - Volkardeyer Straße - Zum Schwarzebruch (zwischen Mülheimer Straße und ehemaliger Tankstelle).

Stadt Velbert

Asbrucher Straße - Berliner Straße - Bernsaustraße - Bleibergstraße = K 28 - Bonsfelder Straße = L 107 (zwischen Hauptstraße und Kohlenstraße) - Dillenberger Weg - Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße - Elberfelder Straße (von Lohbachstraße bis Dillenberger Weg) - Fellerstraße - Flandersbacher Weg - Friedrichstraße = L 74 (zwischen Berliner Straße und Nevigeser Straße) - Friedrich-Ebert-Straße - Hattinger Straße - Hauptstraße (von Kuhlendahler Straße bis Plückersmühle und von Panner Straße bis Bonsfelder Straße) - Hefel = L 438 (von Hefeler Straße bis Hespertal) - Hefel = K 31 (von Hespertal bis Kreisgrenze) - Hefeler Straße - Heidestraße (von Rheinlandstraße bis Heiligenhauser Straße) - Heiligenhauser Straße - Hespertal = L 438 (bis Kreisgrenze) - Hohenzollernstraße (zwischen Schloßstraße und Hefeler Straße) - Ibacher Mühle = L 107 (von Siebeneivker Straße bis Kreisgrenze) - Kohlenstraße - Kuhlendahler Straße - Langenberger Straße - Lohbachstraße - Mettmanner Straße (von Rheinlandstraße bis Stadtgrenze Wülfrath) - Nevigeser Straße - Pannerstraße (von Hauptstraße bis Straße des 17. Juni) - Plückersmühle - Reuterstraße - Rheinlandstraße - Rottberger Straße - Schloßstraße - Schmalenhofer Straße - Siebeneivker Straße (von Wilhelmstraße bis Stadtgrenze Wuppertal) - Straße des 17. Juni - Vogteier Straße = L 76 (zwischen Plückersmühle und Dr. Hans-Karl-Glinz-Straße (= L 107 n)) - L 76 zwischen Dr.-Hans-Karl-Glinz-Straße und Bonsfelder Straße sowie Heeger Straße und Voßkuhlstraße (NUR FÜR DEN FALL EINER SPERRUNG DES TUNNELS LANGENBERG) - Werdener Straße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Stadtgrenze Essen) - Wilhelmstraße = L 107 (zwischen Lohbachstraße und Siebeneivker Straße) - Wodanstraße - Wülfrather Straße.

Stadt Wülfrath

Asbrucher Straße - Aprath - Dieselstraße - Dornaper Straße - Düsseler Straße (ausgenommen Bereich zwischen Wilhelmstraße und Lindenstraße) - Flandersbacher Straße - Koxhof - Lindenstraße - Mettmanner Straße (das Teilstück zwischen der Kreuzung Flandersbacher Straße bis Lindenstraße (Fahrtrichtung nur von der Kreuzung Flandersbacher Straße bis Lindenstraße) ; das Teilstück zwischen Einmündung Lindenstraße und Einmündung Meiersberger Straße (beidseitig befahrbar) ; das Teilstück zwischen Mettmanner Straße und Wilhelmstraße bis zum Kreisverkehr Flandersbacher Straße) - Nevigeser Straße - Rohdenhauser Straße - Rützkäuser Straße - Schlupkothen - Tillmannsdorfer Straße - Wilhelmstraße (zwischen Mettmanner Straße und Nevigeser Straße).

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2018**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	587.473.850 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	597.222.350 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.287.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	580.855.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 6.180.150 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 13.857.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

946.100 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

56.445.450 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.748.500 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 31,61 v. H. der jeweils für 2018 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahlst am 21. März, 21. Juni, 21. September und 21. Dezember des Jahres 2018 fällig.

b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2016 für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	637.150 €	0,93 %
Stadt Haan	514.150 €	0,97 %
Stadt Heiligenhaus	611.900 €	1,62 %
Stadt Hilden	1.042.500 €	1,22 %
Stadt Langenfeld	534.650 €	0,44 %
Stadt Mettmann	903.700 €	1,69 %
Stadt Monheim a. R.	258.650 €	0,54 %
Stadt Ratingen	1.775.800 €	0,91 %
Stadt Velbert	2.168.500 €	1,70 %
Stadt Wülfrath	559.900 €	1,93 %
	9.006.900 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2018 fällig.

c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2018 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.295.950 €	1,89 %
Stadt Haan	900.000 €	1,70 %
Stadt Heiligenhaus	623.500 €	1,65 %
Stadt Hilden	1.151.500 €	1,34 %
Stadt Langenfeld	1.279.850 €	1,04 %
Stadt Mettmann	1.138.200 €	2,13 %
Stadt Ratingen	3.307.100 €	1,69 %
Stadt Velbert	1.577.200 €	1,24 %
Stadt Wülfrath	535.950 €	1,84 %
	11.809.250 €	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 1. Modellrechnung zum GFG vom 24.10.2017

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen drei Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.

- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2018 14,7 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 21.12.2017 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 18.12.2017 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 09.05.2018 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 14. Mai 2018

Thomas Hendele
Landrat

- Regiobahn GmbH
hier: Wahl von Vertreterinnen/Vertretern in den Aufsichtsrat der Regiobahn GmbH und Aufhebung von Ziffer 4 des Kreistagsbeschlusses zu der Vorlage 42/92 KT vom 12.10.1992
- Beteiligung, Gesundheits- und Lärmschutz im Rahmen der baulichen Entwicklung der A3 und des Autobahnkreuzes Hilden – hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.04.2018
- Interkommunale Zusammenarbeit bei Aufgaben des telefonischen Bürgerservices
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Ratingen
- Jahresabschluss 2017
- K5 - Verkehrskonzept Südstadt Haan
- Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann ab 01.01.2019
- Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung der Rattenbekämpfung im Kreis Mettmann
- Nachträge

Nicht öffentlicher Teil

- Informationen der Verwaltung
- Kreisleitstelle 2020
- Anpassung des Gesamtkostenrahmens
- Vergabe der Planungs- und Bauleistungen an einen Totalunternehmer
- Nachträge

Mettmann, den 14. Mai 2018

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung

Sitzung des Kreistages
am Montag, den 28.05.2018
um 18:00 Uhr

im Kreishaus Mettmann, Düsseldorfer Straße 26,
40822 Mettmann,
Zimmer 1.601 (großer Sitzungssaal)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- Formalien
- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Feststellung der Anwesenheit
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 22.03.2018
- Informationen der Verwaltung
- Fragestunde für Einwohner gem. § 33 Abs. 1 Satz 3 Kreisordnung NRW
- Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- Bestellung einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Kreistag

Öffentliche Zustellungen

von Bescheiden siehe Anlage Seite 67-69

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: alt 2555639 neu 301255631
alt 29916349 neu 3001154644
Nr.: 3002046476

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. Mai 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf